

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Vorschlagsentwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation für eine Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ nach § 54 SGB IX**

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Dachverband für über 10.400 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig, beispielsweise als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, für Kinder und Jugendliche und für ältere Menschen. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich 110 bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Der Paritätische Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in deren fachlicher Zielsetzung sowie deren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Der Paritätische unterstützt die Anpassung der Gemeinsamen Empfehlung, allerdings sehen wir weiteren Anpassungsbedarf. Die Einbindung des Menschen mit Behinderungen darf nicht dem Ermessensspielraum der Bundesagentur für Arbeit überlassen werden. Daher möchten wir Folgendes zum Vorschlagsentwurf der Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ nach § 54 SGB IX anmerken.

### **Zu § 2 Verfahren zur Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit**

Kritisch bewertet der Paritätische, dass der Mensch mit Behinderungen von der Bundesagentur für Arbeit einbezogen werden kann, wenn diese es für erforderlich hält. Ein solche Vorgehensweise entspricht nach Auffassung des Paritätischen nicht den partizipativen Gedanken des SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Verfahren ist transparent zu gestalten und der Mensch mit Behinderungen ist über alle Teilschritte zu informieren bzw. bei diesen einzubeziehen.

- ▶ In § 2 Abs. 2 Satz 3 sind daher die Wörter **„bei Bedarf darüber hinausgehend“** zu streichen.
- ▶ § 2 Abs. 2 Satz 4 ist dahingehend zu ändern **„Die Agentur für Arbeit bindet im Rahmen der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme die Rehabilitandin/den Rehabilitanden unmittelbar mit ein.“**

Die gutachterliche Stellungnahme der Agentur für Arbeit soll Fähigkeiten und Neigungen der betroffenen Menschen, ihren Lebenshintergrund im Sinne der ICF, die individuellen Beeinträchtigungen und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes berücksichtigen.

sichtigen (§ 2 Abs. 4), was grundsätzlich unterstützt wird. Allerdings muss die gutachterliche Stellungnahme auch die persönlichen Wünsche der Leistungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX abbilden.

- ▶ Daher sollte § 2 Abs. 4, wie folgt, ergänzt werden: „Die gutachterliche Stellungnahme der Agentur für Arbeit berücksichtigt die Fähigkeiten und Neigungen des betroffenen Menschen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX), **seine Wünsche gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX** sowie seinen Lebenshintergrund im Sinne des biopsychosozialen Modells der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health - ICE) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die individuellen Beeinträchtigungen (z.B. auch bezogen auf Aspekte der Mobilität) und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.

### Zu § 3 Stellungnahme zur arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit

Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einer erneuten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen der für den betroffenen Menschen in Betracht kommende Arbeitsmarkt und der Eingliederungserfolg vorangegangener Leistungen einbezogen werden (§ 3 Abs. 1). Der Paritätische merkt an, dass bei der Bewertung **des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes** keine einseitige Festlegung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen darf. Bei der Beurteilung sind auch Vorstellungen und Wünsche des Menschen mit Behinderungen für den in Betracht kommenden Arbeitsmarkt einzubeziehen. Der Paritätische schlägt daher vor, eine Ergänzung in Satz eins aufzunehmen.

- ▶ *Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme sind der für den betroffenen Menschen **gewünschte und in Betracht kommende Arbeitsmarkt** sowie die innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Leistung zu erwartenden, dem Ziel der Leistung entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden zu berücksichtigen.*

Des Weiteren ist es nicht sinnvoll, Leistungserfolge und damit verbunden auch Nichterfolge heranzuziehen, die sehr weit zurückliegen. Menschen verändern sich. Daher sollte die Einbeziehung von vorangegangenen und vergleichbaren Leistungen mit Blick auf die derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt werden. Der Paritätische schlägt vor, eine Ergänzung in Satz zwei aufzunehmen.

- ▶ *Soweit vergleichbare Leistungen **innerhalb der letzten zwei Jahre** durchgeführt wurden, ist der Eingliederungserfolg **dieser** Leistungen in die Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einzubeziehen.*

Berlin, den 19.12.2019

Ansprechpartnerin: Claudia Scheytt  
Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik  
[behindertenhilfe@paritaet.org](mailto:behindertenhilfe@paritaet.org)